

E N T W U R F

Gesellschaftsvertrag der CMT Cottbus Vermarktung GmbH

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „CMT Cottbus Vermarktung GmbH“
- (2) Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Cottbus

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Marktbearbeitung mit dem Ziel des Abschlusses von Verträgen mit fremden Veranstaltern zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen, Seminaren und ähnlichem in den Häusern Messe und Stadthalle Cottbus auf der Grundlage der vom Gesellschafter vorgegebenen Preislisten und Vertragsmuster.
- (2) Durchführung der für Punkt (1) notwendigen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- (Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Die CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH ist Alleingesellschafterin und hat die Stammeinlage von EUR 25.000,-- übernommen.
- (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen; sie sind mit Gründung in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 4 Nachschusspflicht

- (1) Eine Nachschusspflicht des Gesellschafters ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch diesen allein vertreten.
- (3) Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte im Einzelnen ist Bestandteil einer Geschäftsordnung, die der Gesellschafter beschließt. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
- (4) Für Rechtsgeschäfte mit der CMT Cottbus, Congress, Messe & Touristik GmbH ist der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 7 Bekanntmachungen der Gesellschaft

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 8 Gründungsaufwand

- (1) Die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzuges im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung sowie etwaige sonstige Kosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.500,--.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Geschäftsführer einberufen.
- (2) Wenn der einzige Gesellschafter einen Aufsichtsrat hat, muss dieser den zustimmungspflichtigen Geschäften der in § 5 Abs. 3 genannten Geschäftsordnung zustimmen.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren.

§ 11 Wettbewerbsverbot

- (1) Der Gesellschaft und dem Geschäftsführer der GmbH ist es nur gestattet, für die CMT Cottbus, Congress, Messe & Touristik GmbH zu werben und tätig zu sein.
- (2) Der Geschäftsführer darf gleichzeitig für die CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH tätig sein. Diese Befreiung vom Wettbewerbsverbot erfolgt ausdrücklich unentgeltlich.

§ 12 Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.